

# HAUSORDNUNG

## EG Sulz, Landwaibelweg 4

1. Die Hausordnung bildet laut WEG einen Bestandteil des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages und ist daher zu beachten und im Sinne des vertraglichen und geordneten Zusammenlebens mit den Miteigentümern und Mietern auch einzuhalten. Die Hausordnung ist für alle Hausbewohner und deren Besucher, Lieferanten etc verbindlich. Vorrangiges Anliegen aller soll Rücksichtnahme sein, um das Zusammenleben so angenehm und reibungslos wie möglich zu gestalten.
2. Alle Hausbewohner sind verpflichtet, die Wohnanlage sauber zu halten und schonend zu behandeln, um nicht unnötige Kosten zu verursachen. Für Schäden, die durch mangelnde Sorgfalt entstehen, haftet der Verursacher. Schäden am Haus, an den gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Einrichtungen oder an den Anlagen sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.
3. Bauliche Veränderungen an den Außenteilen des Hauses oder an den Allgemeinteilen der Liegenschaft, zB Verglasung von Balkonen und Terrassen, Montage von Markisen, usw dürfen unter Einhaltung allfälliger behördlicher Vorschriften bzw unter Einhaltung der vom Architekten vorgegebenen Farbgebung durchgeführt werden, wenn dadurch weder eine Schädigung des Hauses noch eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen anderer Wohnungseigentümer, besonders aber auch keine Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung des Hauses bewirkt wird. Blumenkisten dürfen nur innerhalb der Fensterbrüstungen montiert werden.
4. Grundsätzlich ist jeder unnötige Lärm zu vermeiden. Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist auf die Einhaltung der Nachtruhe zu achten, ebenfalls ist die Mittagsruhe von 12.00 bis 14.00 Uhr einzuhalten. In dieser Zeit ist auf die Benützung besonders lärmintensiver Haushaltsgeräte wie Staubsauger oder Waschmaschine zu verzichten. Radio und TV ist auf Zimmerlautstärke zu stellen und bei Besuchern ist darauf zu achten, dass zusätzlicher Lärm vermieden wird.
5. Das Ausklopfen oder Ausschütteln von Teppichen, Decken usw. von Fenster oder Balkonen ist untersagt.
6. Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ist in sämtlichen Allgemeinräumen (Stiegenhaus, Wasch- und Trockenräume, etc) sowie in der Tiefgarage untersagt. Weiters dürfen keine Zigarettenkippen auf den Allgemeinflächen entsorgt werden.
7. Wasch- und Trockenräume dürfen nur von Hausbewohnern benützt werden und sind sauber zu hinterlassen.
8. Außerhalb der einzelnen Wohnungen oder Kellerabteile ist es nicht gestattet, Gegenstände wie z.B. Schuh- und Kleiderkästen, Schi, Fahrräder abzustellen oder Sperrmüll anzusammeln.

9. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist auf die strikte Einhaltung der geforderten Mülltrennung zu achten und die Müllsammelstation ist unbedingt sauber zu halten.
10. Um Schwierigkeiten mit den Sanitärinstallationen zu vermeiden, dürfen keinesfalls Küchenabfälle, heißes Fett und Ähnliches durch Abfluss- oder WC-Anlagen entsorgt werden.
11. Das Lagern von leicht entzündbarem Material (z.B. Kanister mit brennbaren Flüssigkeiten wie Benzin und Gasflaschen) ist in den Kellerabteilen, in sonstigen Kellerräumlichkeiten und Stiegenhäusern verboten.
12. Grillen ist ausschließlich mit Elektro- oder Gasgrillern gestattet. Entsprechende Gasflaschen dürfen nur innerhalb der Wohnung (bis maximal 15 kg) und hinter der Terrassenbrüstung gelagert werden.
13. Das Lagern jeglicher Gegenstände in der Tiefgarage ist untersagt.
14. Es ist darauf zu achten, dass die Zufahrt zur Tiefgarage frei bleibt.
15. Wenn Tiere im Haus gehalten werden, sind deren Besitzer angehalten, besonders darauf zu achten, dass die Mitbewohner durch die Tiere nicht in ihrer Wohnqualität beeinträchtigt werden, und dass es nicht zu zusätzlicher Verunreinigung zB des Treppenhauses kommt. Allenfalls hat der Tierhalter unverzüglich für entsprechende Reinigung zu sorgen. Hundehalter sind angehalten, ihre Hunde im gesamten Areal an die Leine zu nehmen.
16. Um einen reibungslosen Ablauf der Hausverwaltung zu ermöglichen, sind allfällige Eigentümerwechsel der Hausverwaltung möglichst unverzüglich mitzuteilen. Außerdem haben die Wohnungseigentümer ihren Mietern die Hausordnung zur Kenntnis zu bringen und auf deren Einhaltung zu bestehen.
17. Die Besucherparkplätze stehen den Besuchern der in der Wohnanlage wohnenden Eigentümer und Mieter zur Verfügung.

## **ZIMA OBJEKTMANAGEMENT GMBH**

Diese Hausordnung wurde bei der Hausversammlung am 08.11.2018 beschlossen.